



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Wertloser Verfall von Optionen ist steuerlich verrechenbar

Stand: 07.02.2006

Über Optionsscheine lässt sich sowohl auf fallende als auch auf steigende Kurse setzen. Ein Gewinn tritt aber nur ein, wenn der Käufer die Kursentwicklung des zuvor bestimmten Bezugswertes richtig voraussieht. Geht die Spekulation nämlich nicht auf und laufen die Kurse in die andere Richtung als erwartet, werden diese Optionsscheine bis hin zum Fälligkeitstag zunehmend wertlos und dann aus dem Depot ausgebucht. In diesem Verlust sieht die Finanzverwaltung einen Vorgang auf der Vermögensebene, der steuerlich keine Rolle spielt. Als Begründung wird hierzu angeführt, dass der Schein nicht verkauft wurde und somit kein vollendetes Spekulationsgeschäft vorliegt.

Dass dies nicht gesetzeskonform ist, hatten bereits die FG Rheinland-Pfalz (vom 19.5.2005, 4 K 1678/02, EFG 2005 S. 1701) und Baden-Württemberg (vom 5.6.2003, 14 K 190/02, EFG 2004 S. 907) festgestellt, da Optionsscheine ausdrücklich zu den Termingeschäften gehören. Dies hat dann die Konsequenz, dass keine Veräußerung notwendig ist und das Finanzamt Verluste auch beim wertlosen Verfall akzeptieren muss.

Diese Regelung hatte der Gesetzgeber im Jahre 1999 über § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG eingeführt, damit auch Gewinne der Besteuerung unterworfen werden. Dies war zuvor nicht der Fall. In diesem Zusammenhang wurden dann auch Optionsscheine zu Termingeschäften erklärt.

Damit ist im Gegensatz zu der für Wertpapiere maßgebenden Veräußerung hier die Beendigung des Rechts der steuerlich maßgebende Faktor. Hierunter ist auch der Verfall von Kaufoptionen zu verstehen mit der Folge, dass Aufwendungen für einen wertlos verfallenen Optionsschein zu steuerlich zu berücksichtigenden Verlusten führen.

In beiden Urteilen hatte die für Anleger günstige Sichtweise jedoch keine Auswirkung, da das jeweils zu Grunde liegende Termingeschäft bereits 1998 und somit vor der Gesetzeseinführung begründet wurde.

Nunmehr kommt das FG Münster (vom 7.12.05, 10 K 5715/04 F) für das Jahr 2000 zu einem vergleichbaren Ergebnis. Hiernach liegt bei Optionsrechten ein privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG vor, wenn es beendet wird durch



- Barausgleich,
- Ausübung oder
- Verfall durch Zeitausgleich

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de